

# Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

## Flurbereinigung Neckarwestheim (Hart)

Landkreis Heilbronn

## Flurbereinigungsbeschluss

vom 24.10.2017

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die

### **Flurbereinigung Neckarwestheim (Hart)**

als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Neckarwestheim einen Teil der Reblage des Gewanns „Hart“ nordwestlich der Ortslage.

Es wird mit einer Fläche von rd. 4 ha festgestellt. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 24.10.2017 ersichtlich. Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neckarwestheim (Hart)".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neckarwestheim.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – im Rathaus von Neckarwestheim im Foyer des 1. OG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4571](http://www.lgl-bw.de/4571)) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken und Feldgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

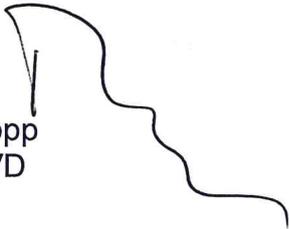
## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Bopp  
LVD



D.S.



## Begründung

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 24.10.2017

der Flurbereinigung Neckarwestheim (Hart)

Landkreis Heilbronn

1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG liegen vor.
2. Durch die Rekultivierung des mittleren Weges von Seiten der Gemeinde Neckarwestheim ergibt sich die Möglichkeit, den für alle Bewirtschafter im Flurbereinigungsgebiet entbehrlichen und hinderlichen Mittelweg zu entfernen. Es entstehen dadurch größere und längere Rebflächen, die wirtschaftlicher zu bearbeiten sind. Damit können für alle Rebflächen agrarstrukturelle Verbesserungen erreicht werden.
3. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landwirtschaft und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

4. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.
5. Deshalb wurde das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden. Der zu rekultivierende Teil des Weges des Flurstücks 3371 befindet sich nördlich der Wegkreuzung mit den Flurstücken 3334 und 3385 bis zur nächsten Wegkreuzung mit dem Flurstück 3322 (siehe auch Gebietskarte). Aufgrund dessen wird das Flurbereinigungsgebiet auf die beiden Flurstückblöcke östlich und westlich des zu rekultivierenden Wegstücks festgelegt, sowie den Weg (Flurstück Nr. 3322), welcher den eben genannten Teil von Norden und Osten her umschließt.
6. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Bopp  
LVD



D.S.

